

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 03.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbstständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch die Artikel „**Tote Stewardess: Jetzt sprechen die Eltern des Opfers**“ und „**AUA-Stewardess von Stalker mit Halsstich ermordet**“, beide erschienen am 14.01.2020 auf „oe24.at“, sowie die Ankündigungen dieser Artikel auf der Startseite von „oe24.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wird über eine 23-Jährige angehende Flugbegleiterin berichtet. Diese sei kurz davor gewesen, ihren Traumjob bei der AUA anzutreten, ehe sie von einem Stalker in ihrer Wohnung in Hannover ermordet worden sei. Im Artikel „Tote Stewardess: Jetzt sprechen die Eltern des Opfers“ werden zudem die Eltern damit zitiert, dass der mutmaßliche Täter von der 23-Jährigen besessen gewesen sei. Den Beiträgen ist ein Foto vom Opfer beigefügt, auf dem dieses unverpixelt zu sehen ist.

Mehrere Leser wandten sich an den Presserat und kritisieren die unverpixelte Veröffentlichung des Fotos vom Opfer in den Beiträgen.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, am Verfahren vor dem Presserat teilzunehmen, Gebrauch. Sie brachte vor, dass die Fotoredaktion das Foto von den Kollegen der „Bild“-Zeitung gekauft habe, die es ihrerseits von den Eltern des Opfers erhalten hätten. Es sei daher ein Einverständnis zur Veröffentlichung des Fotos vorgelegen.

Der Senat verweist zunächst auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach der Persönlichkeitsschutz eines Opfers auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist. Die Veröffentlichung von Fotos von Mordopfern ist grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2018/079, 2019/086, 2019/235 und 2019/S-004-I).

Im vorliegenden Fall haben sich die Eltern des Opfers jedoch bewusst dafür entschieden, einem deutschen Medium ein Interview zu geben, um ihre Sicht des Falles zu schildern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Eltern – so wie von der Medieninhaberin geschildert – das Foto ihrer ermordeten Tochter freiwillig zur Verfügung gestellt haben und mit der Veröffentlichung einverstanden gewesen sind. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die (implizite) Zustimmung der Angehörigen die Fotoveröffentlichung eines Mordopfers rechtfertigt; die Eltern können als nahe Angehörige stellvertretend die Zustimmung der Verstorbenen geben (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex sowie die Fälle 2015/095 und 2016/114).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die zu prüfenden Artikel aufgrund des Einverständnisses der Angehörigen den Persönlichkeitsschutz im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex nicht verletzen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
03.04.2020